



**343. Quartierplan.** A. Mit Zuschrift vom 7. Februar 1905 übermittelt der Gemeinderat Schlieren den von ihm am 14. Januar 1905 festgesetzten Quartierplan Nr. 3 über das Gebiet zwischen der Engstringerstraße, der Industriestraße, der Allmendstraße und der Bahnlinie Zürich-Aarau, beziehungsweise dem Zufahrtsgeleise zur städtischen Gasfabrik, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatte Nr. 7 vom 24. Januar 1905 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 8. Februar 1905 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Vorlage enthält drei Quartierstraßen, nämlich eine Längsstraße C und zwei Querstraßen A und B. Die Längsstraße C geht von der Engstringerstraße bis zur Allmendstraße und ist annähernd parallel der Industriestraße mit etwa 140 m Abstand. Die beiden Querstraßen A und B verbinden die Längsstraße C mit der Industriestraße, sind annähernd parallel der Engstringer- und Allmendstraße und teilen das Gebiet zwischen den beiden letztgenannten Straßen ungefähr in drei gleichbreite Teile.

Die Baulinienentfernung aller drei Straßen beträgt 12 m. Es ist das der im Baugesetz vorgeschriebene Minimalabstand.

Das Querprofil der Straßen ist noch nicht festgesetzt.

Die Niveaulinie der Straße C steigt von der Engstringerstraße mit 1,93 ‰ bis zur Allmendstraße, liegt also nahezu horizontal.

2. Die Niveaulinie der Straße A erhält von der Industriestraße bis zur Längsstraße C eine Steigung von 0,36 ‰ und diejenige der Straße B eine solche von 0,76 ‰.

3. Die das Quartier begrenzenden Straßen haben genehmigte Bau- und Niveaulinien. Die südliche Baulinie der Industriestraße und die westliche Baulinie der Allmendstraße schneiden sich spitzwinklig. Diese Ecke soll nun gemäß der Vorlage etwas gebrochen werden. In der Ausschreibung ist zwar diese ganz unbedeutende Änderung nicht besonders hervorgehoben worden.

4. Gegen das Projekt sind im allgemeinen keine Einwendungen zu machen. Wünschenswert wäre es für die Zukunft, daß bei der Projektierung derartiger Straßen in offenem, ebenem Gelände etwas größere Baulinienabstände angenommen würden, selbst für den Fall, daß den Straßen voraussichtlich eine untergeordnete Bedeutung zukommen sollte. Ebenso muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Eckpunkte der Baulinien im allgemeinen etwas stärker gebrochen werden sollten, damit solche Erweiterungen später nicht immer wieder vorgenommen werden müssen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Schlieren vorgelegte Quartierplan Nr. 3 über das Gebiet zwischen der Engstringerstraße, der Industriestraße, der Allmendstraße und der Bahnlinie Zürich-Baden beziehungsweise dem Zufahrtsgeleise zur städt. Gasfabrik, mit den Bau- und Niveaulinien der drei Quartierstraßen A, B und C und der Abänderung der südlichen Baulinie der Industriestraße beim Schnitt mit der westlichen Baulinie der Allmendstraße, wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rückschluß von je zwei der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.

Mittlg an Herrsing. I  
Zürich

-4MRZ1905

KANTONSINGENIEUR - M. I.

K. Nupplanner

Zürich, den 27. Februar 1905.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

S. A. Juley